



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-26/2020.14

(AktENZEICHEN BEI ANTWORT ANGEBEN)

per E-Mail:

@fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : +49 (361) 57-
Erfurt, den : 5. Mai 2021

Vermittlung bei Anfrage „Hygieneplan“ wegen Ablehnung [#186280]

Sehr geehrte(r)

Ihre E-Mail vom 02.05.2021 ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen. Sie erfragen den aktuellen Stand, da inzwischen weitere Monate vergangen sind. Der TLfDI verweist in diesen Zusammenhang auf sein Schreiben vom 24.06.2020, dass aufgrund des hohen Arbeitsanfalls beim TLfDI die Bearbeitung Ihrer Anfrage einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Goldlauter hat dem TLfDI in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass Ihnen der individuelle Hygieneplan nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die JVA Goldlauter begründet dies mit einer konkreten Gefährdung der Sicherheit der Anstalt, da sich aus dem individuellen Hygieneplan Informationen über Personalstärken, den baulichen Begebenheiten sowie den sicherheitstechnischen Einrichtungen ablesen lassen würden. Demnach ist nach § 12 Abs. 1 Buchstabe e) Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) der Antrag abzulehnen, da die begehrten Informationen durch ihr Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit, insbesondere der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs, gefährden würden.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Auf Nachfrage des TLfDI, ob ein Teilzugang nach § 10 Abs. 5 Satz 1 ThürTG Ihrer begehrten Informationen möglich wäre, antwortete die JVA Goldlauter, dass Sie einen Antrag auf Informationszugang zum Rahmenhygieneplan stellen können. Dafür liegt allerdings die Zuständigkeit nicht bei der JVA Goldlauter, sondern beim entsprechenden Fachministerium. Der Antrag müsste beim Fachministerium, also beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), gestellt werden.

Für den TLfDI ergibt sich folgendes informationsfreiheitsrechtliches Ergebnis, dass Ihnen die begehrten Informationen (sprich der individuelle Hygieneplan) aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. e) ThürTG nicht zur Verfügung gestellt werden darf.

Der TLfDI weist abschließend drauf hin, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

